

GL_GERICHTE GL-777 vom 9. März 2017

GL Gerichte, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-777

FR: GL_GERICHTE GL-777 du 9 mars 2017

IT: GL_GERICHTE GL-777 del 9 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Ehe zwischen A. _____ und C. _____ wurde am 29. Juni 2011 geschieden. Mit seinem Scheidungsurteil regelte das Kreisgericht [] das Sorge- sowie das Besuchsrecht für die gemeinsamen Kinder D. _____ und E. _____. Die Kinder wurden unter die elterliche Sorge der Mutter gegeben. Zudem wurde die bestehende Beistandschaft ausgedehnt, mit dem Ziel, den Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und die Beziehung zwischen den Kindern und dem Vater in Gang zu bringen.

1.2 Am 21. August 2012 ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Glarus (KESB) die Abklärung von D. _____ und E. _____ im Spital G. _____ an und entzog C. _____ für diese Zeit das Obhutsrecht. Am 5. Oktober 2012 und am 8. Oktober 2012 erstattete das Spital G. _____ Bericht über den stationären Aufenthalt von D. _____ und E. _____.

1.3 Am 2. April 2013 gelangte die Beiständin von D. _____ und E. _____ an die KESB und beantragte die Aufhebung der Beistandschaft, die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung sowie die Abklärung durch kompetenzorientierte Familienarbeit (KOFA-Abklärung).

1.4 A. _____ klagte am 12. August 2014 am Kreisgericht [] das gemeinsame Sorgerecht für beide Kinder ein. Dieses hiess seinen Antrag am 5. Februar 2015 gut.

1.5 Die KESB ordnete am 7. August 2015 eine ambulante Kontaktherstellungsberatung an und beauftragte H. _____ und I. _____, Beratungs- und Therapiestelle [], mit der Durchführung.

1.6 Am 12. April 2016 wurde die bisherige Beiständin durch die KESB aus ihrem Amt entlassen und festgestellt, dass die Führung der Beistandschaft derzeit sistiert sei.

1.7 Die KESB beschloss am 25. Oktober 2016 für D. _____ und E. _____ gestützt auf Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) eine Erziehungsbeistandschaft (Disp.-Ziff. 1), setzte per 1. Dezember 2016 J. _____, Soziale Dienste Stützpunkt Mitte, als Beiständin ein (Disp.-Ziff. 2) und betraute sie mit verschiedenen Aufgaben (Disp.-Ziff. 3). Weiter wies sie C. _____ an, D. _____ und E. _____ zu einer Psychotherapie anzumelden (Disp.-Ziff. 4). Sodann sistierte sie das Kontakt- und Besuchsrecht von A. _____ gegenüber seinen Söhnen zufolge Undurchführbarkeit (Disp.-Ziff. 5). Schliesslich lud sie die Beiständin ein, alle zwei Jahre, erstmals per 31. Oktober 2018, einen Bericht einzureichen und nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen (Disp.-Ziff. 8).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer macht hauptsächlich geltend, die KESB sei für den Erlass der Sistierung des Besuchsrechts sachlich nicht zuständig. Das Besuchsrecht sei im Scheidungsurteil des Kreisgerichts [] vom 29. Juni 2011 detailliert festgelegt worden. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 315b ZGB sei die Vollzugsbehörde an das Gerichtsurteil grundsätzlich gebunden; sie dürfe die rechtskräftige Besuchsrechtsordnung weder abändern noch aufheben. Für die Änderung von allgemeinen kinderbezogenen Scheidungsnebenfolgen sei nämlich das (Scheidungs-)Gericht zuständig. Indessen könne die Kindeschutzbehörde den Vollzug vorübergehend sistieren, wenn das Kindeswohl ernstlich gefährdet erscheine. Wie sich aus den Akten zeige, gebe es keinen Anlass für eine Dringlichkeitszuständigkeit. Vielmehr sei der Kontakt zu ihm, dem leiblichen Vater, wichtig und im Sinne des Kindeswohls. Inwiefern der regelmässige Kontakt zu ihm nicht dem Kindeswohl entsprechen solle, sei nicht ersichtlich und auch nicht abgeklärt worden. Die Voraussetzungen der Aufhebung des Besuchsrechts gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB seien nicht erfüllt. Mangels zeitlicher Begrenzung der Sistierung des Besuchsrechts werde dieses faktisch aufgehoben. Der gänzliche Kontaktausschluss müsse jedoch stets ultima ratio bleiben. Obwohl er das gemeinsame Sorgerecht habe, würden ihm zudem weiterhin jegliche Informationen vorenthalten und jeglicher Kontakt mit den Beigeladenen 2 verwehrt bzw. von der Beigeladenen 1 vereitelt. Weiter sei die im angefochtenen Entscheid verfügte Berichterstattung der Beiständin alle zwei Jahre zu wenig häufig. Es dränge sich vielmehr eine Berichterstattung alle drei Monate auf. Ausserdem müsse jedes obstruktive Verhalten der Beigeladenen 1 sofort der Beschwerdegegnerin gemeldet werden. Der potentiell schädliche Einfluss der Beigeladenen 1, welcher von mehreren Personen beobachtet worden sei, müsse fachkundig abgeklärt und gegebenenfalls eingeschränkt werden.

2.2 Die ins Verfahren Beigeladenen 2 bringen im Wesentlichen vor, dass eine vierteljährliche Berichterstattungspflicht vorliegend sachlich nicht gerechtfertigt sei, genauso wie die Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens über die Beigeladene 1. Ob diese die Entfremdung zwischen ihnen und dem Beschwerdeführer bewirkt habe, sei offen, zudem sei das Verhalten des Beschwerdeführers ebenfalls sehr problematisch gewesen. Dass die Schulbehörden besorgt reagiert hätten, lasse sich damit erklären, dass sie aufgrund ihrer genetischen Störung kleinwüchsig und mager seien. Dies sei mitunter auch der Grund für ihre Schüchternheit. Damit sei keinesfalls belegt, dass die Beigeladene 1 nachlässig und kindeswohlgefährdend und somit zu begutachten sei. Es gehe ihnen nicht gut, dies jedoch nicht nur aus medizinischen Gründen, sondern auch, weil sie Angst hätten und sich von aussen bedroht und wehrlos fühlten. Aus diesem Grund würden sie den Beschwerdeführer nicht sehen wollen. Dieser Wille könne kaum durchbrochen werden, ohne dabei das Kindeswohl schwer zu verletzen.

2.3 Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Beschluss damit, dass von einer grösstmöglichen Entfremdung zwischen den Beigeladenen 2 und dem Beschwerdeführer ausgegangen werden müsse. Bezüglich der Kontakte zum Beschwerdeführer hätten sich die Beigeladenen 2 eine eigene Realität aufgebaut. Zum Wohle der Beigeladenen 2 sei daher aktuell auf Kontakte zum Beschwerdeführer zu verzichten. Dabei werde nicht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer für die Kontaktgestaltung ungeeignet sei. Eine zwangsweise Durchsetzung werde indessen als nicht dem Kindeswohl dienlich angesehen. Für die Autonomieentwicklung der Beigeladenen 2 erscheine es als wichtig, dass diese eine geeignete Therapiestelle aufsuchten.

E. 2.1

zu nehmen, werde eine langsame Herangehensweise an die Besuche empfohlen. Für den Beigeladenen 2.2 hätten die Besuche in einer ersten Phase unbedingt begleitet zu erfolgen, erst mit zunehmender Vertrautheit seien unbegleitete Besuche sinnvoll.

4.3.3 Vom 27. September 2012 bis zum 26. Oktober 2012 hielten sich die Beigeladenen 2 zur Beobachtung im Spital G. _____ auf. Im Bericht des Spitals G. _____ vom 5. Oktober 2012 über den Beigeladenen 2.1 wurden die begleiteten Besuche des Beschwerdeführers dahingehend beschrieben, dass die Beigeladenen 2 beim ersten Besuch zunächst geweint hätten, sich die Situation nach einer Weile jedoch beruhigt habe, ein Spiel möglich gewesen sei und sie sich ausgelassen gezeigt hätten. Beim zweiten Besuch hätten sie zu weinen begonnen und das Zimmer verlassen wollen. Nach einer Pause sei eine zurückhaltende Kontaktaufnahme möglich gewesen. Beim dritten Besuch habe eine deutlich entspanntere Situation geherrscht, die Begleitung durch Pflegepersonal sei jedoch notwendig gewesen. Die Beigeladenen 2 hätten sich beim Spiel ausgelassen und ohne Berührungsängste gezeigt. Es werde empfohlen, die begleiteten Besuche des Beschwerdeführers zuzulassen und regelmässig durchzuführen. Allerdings müssten diese gut vorbereitet und begleitet werden. Die Besuche sollten im Rahmen der Tagesstruktur erfolgen. Besuche von zu Hause aus würden die Beigeladenen 2 aufgrund ihres Loyalitätskonfliktes nicht zulassen können. Zudem könne die Beigeladene 1 aufgrund ihrer inneren Ablehnung, bedingt durch ihre eigene Beziehung mit Traumatisierung, den Beigeladenen 2 diesbezüglich keine Unterstützung bieten.

Im Bericht des Spitals G. _____ wird weiter ausgeführt, der Beigeladene 2.1 sei aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht altersentsprechend entwickelt. Nebst seiner kleinen Körpergrösse zeige er deutliche Defizite in der Emotionsregulation wie auch in seinen kognitiven Leistungen. Sein tatsächliches Leistungspotential bleibe jedoch unklar, da Interferenzen in seiner Leistung und seinem Verhalten zu Gunsten einer Loyalität mit seiner Mutter anzunehmen seien, welche mit der Untersuchung am Spital G. _____ nicht einverstanden gewesen sei. Bei beiden Kindern scheine eine positive, lustvolle Einstellung zum Essen zu fehlen bzw. werde nicht erlaubt. Die Bindungsqualität habe nicht hinreichend abgeklärt werden können, da die Beigeladene 1 eine spezifische Interaktionsbeobachtung verweigere. Der Beigeladene 2.1 brauche, neben einer Psychotherapie mit begleitender Elternarbeit, Unterstützung in Form von heilpädagogischer Förderung bzw. Tagesstruktur, um eine altersadäquate Emotionsregulation zu erlernen und innere Struktur aufbauen zu können, was sich sekundär günstig auf seinen Selbstwert und sein Selbstwirksamkeitserwarten auswirken könne, welche aktuell als sehr gering einzustufen seien. Nicht viel anders fiel der Bericht über den Beigeladenen 2.2 aus. Die seit Jahren bestehenden Elternkonflikte würden die Beigeladenen 2 sehr belasten, da sie sich in einem ausgesprochenen Loyalitätskonflikt befinden würden. Obwohl die Beigeladene 1 vordergründig den Kontakt zum Beschwerdeführer gutheisse, werde dieser in Wirklichkeit weder gewünscht noch zugelassen.

4.3.4 Über die begleiteten Besuchstage berichtete die Begleiterin M. _____ am 9. November 2013, dass die Beigeladenen 2 bei den Treffen mit dem Beschwerdeführer mit Einnässen oder auch Bauchschmerzen reagiert hätten. Sie hätten gelitten und bedrückt, verschlossen und unzugänglich gewirkt, auch wenn die Stimmung in späteren Treffen lockerer und die Beigeladenen 2 etwas offener gewesen seien. Ein Spiel zu spielen, sei nur gelungen, wenn die Beigeladene 1 ebenfalls mitgemacht habe.

4.3.5 Gemäss Bericht von H. _____ vom 21. Dezember 2015 sei sichtbar, dass die Beigeladenen 2 sehr belastet und überfordert seien, genauso wie die Beigeladene 1. Als Kollusion würden die Beigeladenen 2 in der Beobachtungssituation unbewusst den wenig lösungsorientierten Abgrenzungswunsch der Beigeladenen 1 zeigen, gleichzeitig bleibe diese untätig und gebe die Verantwortung an die Beigeladenen 2 ab. Diese könnten natürlich nicht selber über das weitere Vorgehen entscheiden und würden stattdessen mit stereotypem Verhalten und Ausrufen reagieren. Der eigentliche vitale Kinderwunsch, Kontakt mit dem Vater haben zu können, werde also von ungelösten Konflikten, somatisierten Überforderungen etc. überlagert und negiert. Dies habe sich wahrscheinlich in ähnlicher Weise bereits in früheren Umgangskontakten gezeigt, wo ihr Verhalten ebenfalls deutlich ihre Ambivalenz in Bezug auf Bindungswünsche zum Beschwerdeführer habe erkennen lassen. Dies sei im Rahmen eines ausgeprägten Loyalitätskonflikts, in dem sich die beiden befänden, zu deuten. Die Unterbrechung der Umgangskontakte sei wichtig gewesen, um die Beigeladenen 2 zu entlasten. Es sei zu prüfen, ob bereits eine angemessene Förderung (schulisch, sonderpädagogisch, kinderpsychotherapeutisch etc.) und Unterstützung stattfinde. Dies auch gerade im Hinblick auf die Wachstumsstörung und die damit einhergehenden besonderen Anforderungen im psychosozialen Bereich. Weitere Abklärungen seien indiziert, um ein Gesamtbild der medizinisch-psychologisch-schulischen Situation zu erhalten und darauf abstellend eine Entscheidung treffen zu können. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Beurteilung und Behandlung könnten die Beigeladenen 2 Zugang zu ihren Wünschen und Bedürfnissen betreffend den Beschwerdeführer bzw. den Umgang mit diesem erhalten. Die Anbahnung der Umgangskontakte mit dem Beschwerdeführer müssten wahrscheinlich sehr kleinschichtig erfolgen, so beispielsweise im Rahmen von Erinnerungskontakten wie Fotos, Briefen oder Telefonaten. Dieser Prozess müsse in allen Phasen intensiv begleitet werden, um sicherzustellen, dass die Beigeladenen 2 nicht zu sehr durch Loyalitätskonflikte belastet würden.

4.3.6 Die Entwicklung der Beigeladenen 2 verläuft nicht altersgerecht, sowohl ihre körperliche als auch ihre psychische Entwicklung ist verzögert. Die psychologischen Entwicklungsrückstände und die Defizite in der Emotionsregulation sind dabei keineswegs nur mit der konflikthafter Situation der Eltern zu erklären. Vielmehr erscheint es als erwiesen, dass die bisherigen psychosozialen Umstände bzw. insbesondere die Ängste der Beigeladenen 1, ihre Überfürsorge und Infantilisierung für eine altersgerechte Entwicklung der Beigeladenen 2 hinderlich waren. Von Seiten des Kindergartens, der Schule, Nachbarn und Mitarbeitern der Sozialen Dienste kam es immer wieder zu Gefährdungsmeldungen oder besorgten Aussagen. Aufgrund der Akten ergibt sich ausserdem das Bild einer isolierten Familie. Diese drohende bzw. bereits bestehende familiäre Isolation ist (neben den ausserordentlich engen Mutter-Kind-Beziehungen) einer altersgemässen (Autonomie-)Entwicklung der Beigeladenen 2 nicht zuträglich. Aus diesem Blickwinkel wäre ein schrittweiser und behutsamer Beziehungsaufbau mit dem Beschwerdeführer grundsätzlich zu begrüssen, könnte er doch zu einer weiteren wichtigen Bezugsperson für die Beigeladenen 2 ausserhalb des familiären Haushalts werden. Ein positiver Beziehungsaufbau zwischen dem Beschwerdeführer und den Beigeladenen 2 erscheint grundsätzlich trotz fortgeschrittener Entfremdung als möglich.

4.3.7 Die Beigeladenen 2 beantragen in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2017 jedoch, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Sistierung des persönlichen

Kontakt- und Besuchsrechts abzuweisen sei.

Inwiefern der Meinung des betroffenen Kindes bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs zwischen ihm und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil Rechnung zu tragen ist, bestimmt sich nach dessen Alter. Allgemein ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge ein Kind ab dem 12. Altersjahr urteilsfähig ist. Bezüglich der Frage des Besuchsrechts dürfte die Urteilsfähigkeit schon in einem etwas tieferen Alter vorhanden sein. Die Beigeladenen 2 waren im Zeitpunkt ihrer Stellungnahme neun und elf Jahre alt. In diesem Alter vermögen Kinder kaum abzuschätzen, was das Fehlen eines persönlichen Kontakts mit dem Vater mittel- und längerfristig für Folgen haben könnte (vgl. BGer-Urteil 5A_92/2009 vom 22. April 2009 E. 5.1.2). Es ist zudem aktenkundig, dass sich die Beigeladenen 2 nur im Beisein der Beigeladenen 1 und auch dann kaum eigenständig äussern (können). Die Gespräche mit ihrem Rechtsvertreter werden von diesem dahingehend beschrieben, dass die Beigeladenen 2 die Schilderungen der Vorkommnisse und ihrer Gemütslage durch die Beigeladene 1 oder den Stiefvater jeweils mit Kopfnicken bestätigen würden. Auch erscheint es als wahrscheinlich, dass ihre ablehnende Haltung auf einer (bewussten oder unbewussten) Beeinflussung durch die Beigeladene 1 beruht. Ihre Stellungnahme allein kann aus diesen Gründen nicht der ausschlaggebende Grund für die Sistierung des Besuchsrechts sein.

4.3.8 In ihrer Stellungnahme geben die Beigeladenen 2 weiter an, bei Begegnungen mit dem Beschwerdeführer Angst und Bedrohungsgefühle von aussen zu erleben. Die Begegnungen mit dem Beschwerdeführer aus diesem Grund zu unterbinden, ist in dieser Situation ■ zumindest auf längere Frist ■ grundsätzlich jedoch kontraindiziert, gibt man dieser Angst dadurch doch gerade Berechtigung. Vielmehr ist es wichtig, dass die Beigeladenen 2 mit dem Beschwerdeführer in Kontakt treten und dabei positive Erfahrungen machen können. Sie werden feststellen, dass ihre Angst nicht begründet war, dass ihnen nichts passiert und die Beigeladene 1 ihnen danach nicht weniger Zuneigung entgegenbringt. Es ist jedoch auch offenkundig, dass sich die Beigeladenen 2 in einem ausgeprägten Loyalitätskonflikt befinden. Dies gilt insbesondere für den älteren Beigeladenen 2.1, der bis 2009 regelmässig Zeit mit dem Beschwerdeführer und dessen Familie verbracht hatte und sich durchaus bewusst ist, dass der Beschwerdeführer sein Vater ist.

Zwar sind allfällige auftretende Loyalitätskonflikte des Kindes bis zu einem gewissen Grad als dem Besuchsrecht inhärente Erscheinung hinzunehmen, zumal in der kinderpsychologischen Literatur hervorgestrichen wird, dass die positiven Aspekte regelmässiger Besuche beim anderen Elternteil (namentlich Erleichterung der Trennungsverarbeitung, Ergänzung der Erziehungsstile, Identifizierungsmöglichkeit, Steigerung des Selbstwertgefühls, Beratungsmöglichkeit in der Pubertät und später bei der Berufswahl) die negativen Aspekte (anfängliche Beunruhigungen und mögliche Belastungen) überwiegen und die ungestillte Sehnsucht nach dem abwesenden Elternteil auf die Dauer die stärkeren und schädlicheren psychischen Auswirkungen zeitigt, indem sich das Kind beispielsweise von diesem Elternteil ein irrales Bild aufbaut (BGE 131 III 209 E. 5, mit Hinweisen). Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Beigeladenen 2 mit persönlichen Kontakten mit dem Beschwerdeführer jedoch noch überfordert und eine behördlich erzwungene Durchsetzung von Besuchen zu belastend, wovon namentlich auch die Psychologin N. _____ ausgehen dürfte, welche in ihrem Bericht vom 1. Februar 2017 sogar das Senden von Fotos der Beigeladenen 2 an den Beschwerdeführer als im Moment zu belastend ansieht. Gelingt es jedoch, den Beigeladenen 2 im Rahmen der

psychotherapeutischen Behandlung neben der Stärkung der Autonomie- und Selbstwertentwicklung einen Zugang zu ihren Wünschen betreffend den Kontakt mit dem Beschwerdeführer sowie ein positives Vaterbild zu vermitteln, so erscheint eine schrittweise und begleitete Anbahnung der persönlichen Kontakte mit dem Beschwerdeführer als möglich und wünschenswert. Dadurch würde den Beigeladenen 2 ermöglicht, schrittweise eine Beziehung zu ihrem Vater ■ und damit zu einer Bezugsperson ausserhalb des engen familiären Haushalts ■ einzugehen.

4.4 Unter Berücksichtigung aller Umstände, erscheint eine Sistierung des persönlichen Kontakt- und Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit und damit der gänzliche Ausschluss des Beschwerdeführers vom persönlichen Verkehr mit den Beigeladenen 2 für die Wahrung des Kindeswohls nicht als notwendig und verstösst daher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität. Eine Sistierung des Besuchsrechts bis Ende Jahr ■ zusammen mit der bereits bestehenden Beistandschaft und der angeordneten Psychotherapie ■ als mildere Kindesschutzmassnahme ist hingegen dazu geeignet, die schwierige und belastende Situation mit professioneller Unterstützung langsam zu beheben. Per 31. Dezember 2017 hat die Beschwerdegegnerin zu überprüfen, ob eine Anbahnung von persönlichen Kontakten mit dem Beschwerdeführer inzwischen mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Dabei dürfte ein schrittweises Vorgehen notwendig sein, während für eine Verlängerung der Sistierung des persönlichen Kontakt- und Besuchsrechts überzeugende Gründe vorliegen müssten.

E. 2.2

bei der Beigeladenen 1 besucht und den älteren Beigeladenen 2.1 anschliessend mit sich auf seinen Bauernhof genommen. Im Mai 2009 sei es bei einer Übergabe des Beigeladenen 2.1 an den Beschwerdeführer zu einem Streit zwischen ihm und der Beigeladenen 1 gekommen, bei dem Ersterer handgreiflich geworden und deshalb wegen Tätlichkeit zu einer Busse verurteilt worden sei. Seit diesem Vorfall hätten diese Besuche nicht mehr stattgefunden. Die Vormundschaftsbehörde [] ordnete daraufhin am 29. Oktober 2009 ein begleitetes Besuchsrecht von zwei Stunden alle zwei Wochen an und errichtete eine Besuchsbeistandschaft. Mit seinem Scheidungsurteil vom 29. Juni 2011 regelte das Kreisgericht [] das Sorge- sowie das Besuchsrecht für die Beigeladenen 2 und bestätigte die bestehende Besuchsbeistandschaft. Trotzdem fanden die Besuche in der Folge kaum bzw. gar nicht mehr statt. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2016 sistierte die Beschwerdegegnerin das persönliche Kontakt- und Besuchsrecht des Beschwerdeführers gegenüber den Beigeladenen 2 wegen Undurchführbarkeit.

4.2.2 Aus den Besuchsprotokollen der Beigeladenen 1 aus den Jahren 2008 und 2009 und den Beobachtungen einiger Drittpersonen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer jeweils nur dem älteren Beigeladenen 2.1, nicht jedoch dem noch sehr kleinen Beigeladenen 2.2 Beachtung geschenkt habe. Die Beigeladene 1 berichtete zudem, dass der Beigeladene 2.1 nach den Besuchen beim Beschwerdeführer oft Bauchschmerzen gehabt und sich anhänglich und quengelig gezeigt habe. Im Mai 2009 sei es bei einer Kinderübergabe in Anwesenheit der Beigeladenen 2 einmal zu einem Handgemenge zwischen dem Beschwerdeführer und der Beigeladenen 1 gekommen. Seither ist jedoch über keinen Vorfall dieser Art mehr berichtet worden. Im Gegenteil: Die Eignung des Beschwerdeführers für die persönliche Kontaktpflege mit seinen Kindern wurde ihm von verschiedenen Seiten attestiert. Im anlässlich der Scheidung in Auftrag gegebenen kinderpsychologischen Gutachten des Instituts für Forensisch-Psychologische

Begutachtung vom 20. April 2011 wurde im Rahmen der psychologischen Beurteilung des Beschwerdeführers beispielsweise aufgeführt, dass er zwar in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sei, als Bezugsperson ■ kurzfristig mit Unterstützung, langfristig auch stundenweise unbegleitet ■ den Kindern gerecht werden könne. H. _____, Fachpsychologin für Psychotherapie (FSP), von der Beratungs- und Therapiestelle [] berichtete am 21. Dezember 2015, der Beschwerdeführer wirke im Gespräch interessiert an einer Lösung und habe konkrete Vorstellungen darüber, wie er die gemeinsame Zeit mit den Beigeladenen 2 verbringen könne. Er habe sich in seinen Ausführungen über frühere Kontakte mit den beiden deutlich in seiner Identität als Vater gezeigt und sei in dieser Rolle auch spürbar geworden. Er habe eine realistische Vorstellung über die Anbahnung und Umsetzung der Umgangskontakte und nehme die lückenhafte Bindungssituation zu ihnen wahr und könne diese gut einschätzen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des Beigeladenen 2.2, zu dem die Bindung am schwächsten sei. K. _____, seit dem 10. Januar 2012 Beiständin der Beigeladenen 2, führte in ihrem Bericht vom 23. Februar 2016 aus, dass die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer stets möglich gewesen, er flexibel gewesen sei und der Beigeladene 1 bei Terminwünschen für das begleitete Besuchsrecht jeweils entgegen gekommen sei. Sie sehe im Rahmen des Kindesschutzes keinen Grund, weshalb die Beigeladenen 2 dem Beschwerdeführer entfremdet werden müssten.

Zusammengefasst erweist es sich als offensichtlich, dass in der Person des Beschwerdeführers keine Gründe ersichtlich sind, die einen Ausschluss des Rechts auf persönlichen Kontakt rechtfertigen würden. Davon geht im Übrigen auch die Beschwerdegegnerin aus.

4.3 Dader Beschwerdeführer das Besuchsrecht nicht pflichtwidrig ausgeübt hat und auch keine Hinweise bestehen, dass er sich nicht ernsthaft um die Beigeladenen 2 kümmern würde, ist zu prüfen, ob deren Wohl durch das Durchsetzen des Besuchsrechts gefährdet würde (vgl. Art. 274 Abs. 2 ZGB).

4.3.1 Im Bericht der Familienbegleiterin der L. _____ GmbH vom 28. Dezember 2009 wurde ausgeführt, dass zwischen der Beigeladenen 1 und den Beigeladenen 2 eine sehr enge Bindung bestehe. Sowohl der Beigeladene 2.1 als auch der Beigeladene 2.2 würden rasch und deutlich auf das Befinden der Beigeladenen 1 reagieren. Sobald sich bei der Beigeladenen 1 im Kontext der Beratungsgespräche eine emotionale Anspannung zeige, würden sie ihre Nähe suchen. Es bestehe die Gefahr, dass sich die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung hemmend auf die kindliche Entfaltung auswirke. So sei beispielsweise zu beobachten gewesen, dass sich der Beigeladene

E. 3

3.1 Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die Beschwerdegegnerin für die Sistierung des im Scheidungsurteil des Kreisgerichts [] vom 29. Juni 2011 angeordneten Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit sachlich zuständig war.

3.2 Kindesschutzmassnahmen sind grundsätzlich von der Kindesschutzbehörde anzuordnen (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Nach Art. 315a Abs. 1 ZGB kommt jedoch ausnahmsweise dem Gericht die Zuständigkeit zur Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zu, wo es nach den Bestimmungen über die Ehescheidung (Art. 133 ff. ZGB) die Elternrechte (elterliche Sorge) und die persönliche Beziehung der Eltern zu den Kindern (Besuchsrecht) zu regeln hat. Für die Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kindesschutz ist das Gericht in den folgenden Konstellationen zuständig: Während des

Scheidungsverfahrens, im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils sowie im Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen (Art. 315b Abs. 1 Ziffn. 1-3 ZGB). In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig (Art. 315b Abs. 2 ZGB).

Tritt nach Abschluss eines ehegerichtlichen Verfahrens neu oder erneut Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes auf, so ist nach der Grundregel (Art. 315 Abs. 1 ZGB) die Kindesschutzbehörde zuständig, da in dieser Situation keine gerichtliche Zuständigkeit nach Art. 315a Abs. 1 oder 2 ZGB mehr besteht. Indes bleibt zu bedenken, dass die Abänderung allgemeiner Scheidungsnebenfolgen von Art. 134 ZGB erfasst wird und deshalb eine erneute Befassung ehegerichtlicher Stellen möglich ist (Art. 315b Abs. 1 Ziffn. 1-3). Erweisen sich bei Hängigkeit eines solchen gerichtlichen Verfahrens Anpassungen von Kindesschutzmassnahmen als nötig, so gilt ■ in Analogie zum Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils ■ eine einheitliche gerichtliche Abänderungszuständigkeit (Peter Breitschmid, in: Peter Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 ■ 456 ZGB, 5. A., 2014, Art. 315-315b N. 10a). Ist die Frage, ob sich die Verhältnisse gegenüber dem ursprünglichen Urteil geändert haben, strittig, oder sind sich die Eltern darüber uneinig, wie nach Eintritt veränderter Verhältnisse die Kinderbelange neu zu regeln sind, so bedarf es eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens, wenn nicht bloss der persönliche Verkehr das Streitthema ist. Kein gerichtliches Verfahren ist somit notwendig, wenn es lediglich um die strittige Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder wenn es um die Abänderung oder Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen ohne Bezug auf strittige Unterhaltsfragen geht. In all diesen Fällen liegt die sachliche Zuständigkeit bei der Kindesschutzbehörde (Art. 315b Abs. 2 i.V.m. Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB; Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Art. 296 ■ 327, 2016, Art. 315-315b N. 33).

3.3 Das Kreisgericht [] bestätigte im Scheidungsverfahren die eheschutzgerichtliche Obhutszuteilung an die Beigeladene 1 und das Besuchsrecht des Beschwerdeführers. In ihrem Beschluss vom 25. Oktober 2016 verfügte die Beschwerdegegnerin die Sistierung des Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit. Vorliegend geht es folglich um die Frage der Zuständigkeit zur Abänderung der Besuchsrechtsregelung ■ d.h. einer Scheidungsnebenfolge ■ bei veränderten Verhältnissen nach dem ehegerichtlichen Entscheid, weshalb Art. 134 ZGB (und nicht etwa Art. 315a ZGB) einschlägig ist. Da kein gerichtliches Verfahren zur Änderung der elterlichen Sorge, der Obhut oder des Unterhaltsbeitrages hängig ist, war die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 315 bzw. 315b Abs. 2 i.V.m. Art. 134 Abs. 4 ZGB befugt, über den persönlichen Verkehr neu zu entscheiden, nötigenfalls auch über eine Sistierung des Besuchsrechts (vgl. Breitschmid, Art. 315-315b N. 12).

Die vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsurteile (BGE 118 II 392, 107 II 301; BGer-Urteil 5A_805/2009 vom 22. April 2009, 5A_547/2007 vom 19. Dezember 2007, 5A_627/2007 vom 28. Februar 2008) betreffen nicht Abänderungen eines gerichtlich festgelegten Besuchsrechts aufgrund veränderter Verhältnisse durch die Kindesschutzbehörde, sondern vielmehr die Vollstreckung erst kürzlich ergangener Gerichtsentscheide, weshalb sie für die vorliegend zu beurteilende Streitigkeit nicht einschlägig sind.

E. 4.1

4.1.1 Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei dieses in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist (BGE 122 III 404 E. 3, 120 II 229 E. 3b/aa). Der elterliche Kontakt ist dabei nach Massgabe der Interessen des Kindes zu regeln, ohne dass es darum ginge, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden (BGer-Urteil 5A_574/2014 vom 15. Januar 2015 E. 6.3, mit Hinweis auf BGE 120 II 229 E. 3b/aa).

Es ist ein Bedürfnis des Kindes, regelmässig Kontakte zu beiden Eltern zu haben. So ist aus der Scheidungsforschung bekannt, dass ein Kind die Scheidung der Eltern leichter verarbeiten kann, wenn es zu beiden Eltern Kontakt behält. Auch wo noch keine Eltern-Kind-Beziehung bestand, ist heute anerkannt, dass aus Gründen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes der Aufbau einer solchen Beziehung durch persönlichen Verkehr gefördert werden sollte. Nur durch Besuchskontakte kann eine in der Phantasie des Kindes stattfindende Idealisierung oder Dämonisierung des abwesenden Elternteils gegengesteuert werden (Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Peter Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 ■ 456 ZGB, 5. A., 2014, Art. 273 N. 6).

4.1.2 Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fließende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Kindeswohls im genannten Sinn liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b; BGer-Urteil 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3, 5C.293/2005 vom 6. April 2006 E. 3). Eine Gefährdung des Kindeswohls ist dann anzunehmen, wenn nach den konkreten Umständen von einer ernstlichen Möglichkeit einer gegenwärtigen oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung auszugehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes voraussehen lässt (Breitschmid, Art. 307 N. 18). Wer die Ursache der Kindeswohlgefährdung gesetzt hat, spielt dabei keine Rolle. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anordnung.

4.1.3 Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); die Kindesschutzmassnahmen sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität; vgl. Breitschmid, Art. 307 N. 4).

Eine dauerhafte Einschränkung des persönlichen Verkehrs aufgrund elterlicher Konflikte ist in der Regel nicht zulässig, jedenfalls soweit das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut ist (BGE 130 III 585 E. 2.2.1; BGer-Urteil 5C.221/2006 vom 16. Januar 2007 E. 2.2). Der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt schliesslich nur als ultima ratio infrage; er ist einzig dann statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGE 122 III 404 E. 3b, 120 II 229

E. 3b/aa; BGer-Urteil 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3).

4.1.4 Die Behörde, die Kinderschutzmassnahmen anordnet, verfügt über grosses Ermessen. Die Anordnung der geeigneten Massnahme setzt in einem gewissen Ausmass eine Prognose über die künftige Entwicklung der massgebenden Umstände voraus. Es ist die sachlich richtige Massnahme nicht aufgrund bloss juristischer Klassifikation, sondern unter Würdigung der im Einzelfall bestimmenden sozialen, medizinischen und erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkte anzuordnen (BGer-Urteil 5A_732/2014 vom 26. Februar 2015 E. 4.4, 5A_840/2010 vom 31. Mai 2011 E. 3.1.2, mit Hinweisen).

E. 4.2

4.2.1 Dem Beschwerdeführer als Vater steht grundsätzlich das Recht zu, persönlichen Kontakt zu seinen minderjährigen Söhnen zu haben. Der persönliche Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und den Beigeladenen 2 in Form von Besuchen fand denn von der Trennung im Jahr 2006 bis im Mai 2009 offenbar auch wie im Eheschutzentscheid vereinbart statt. Der Beschwerdeführer habe jeweils den Beigeladenen

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt sodann die Änderung des Begriffs "einzuladen" in Disp.-Ziff. 8 der Verfügung vom 25. Oktober 2016 in "zu verpflichten". Ausserdem sei die Beiständin zu verpflichten, vierteljährlich Bericht zu erstatten und die Beschwerdegegnerin über jedes obstruktive Verhalten der Beigeladenen 1 zu informieren.

5.1 Jemanden "einzuladen", etwas zu tun, ist eine gebräuchliche Floskel im behördlichem Umgang, welche verwendet wird, um auf eine höfliche Art und Weise eine Verpflichtung aufzuerlegen. Es darf angenommen werden, dass die Beiständin sich der Verbindlichkeit der "Einladung" bewusst ist. Eine Änderung des Begriffs ist nicht notwendig.

5.2 In Anbetracht des bisherigen Verhaltens der Beigeladenen 1 gegenüber der Beschwerdegegnerin, insbesondere wenn es um deren Informierung bezüglich des Gesundheitszustands der Beigeladenen 2 geht, und mit Blick auf das Kindeswohl erscheint eine Berichterstattung alle zwei Jahre im vorliegenden Fall als nicht häufig genug. Eine vierteljährliche Berichterstattung erscheint dagegen als unverhältnismässig, zumal der Beschwerdeführer ja sorgeberechtigt ist und ihm daher etwa schulische und medizinische Auskünfte durch die betreffenden Stellen erteilt werden müssen. Es bietet sich daher eine jährliche Berichterstattung von Seiten der Beiständin an die Beschwerdegegnerin an, damit Letztere bei Bedarf rechtzeitig handeln kann. Erstmals hat die Beiständin per 31. Oktober 2017 Bericht zu erstatten, namentlich weil per 31. Dezember 2017 die Sistierung des persönlichen Kontakt- und Besuchsrechts ausläuft.

Eine Verpflichtung, bei jedem obstruktiven Verhalten der Beigeladenen 1 die Beschwerdegegnerin zu informieren, ginge wiederum zu weit. Wie Disp.-Ziff. 8 des angefochtenen Beschlusses bereits festhält, ist die Beiständin dazu angehalten, Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen bei veränderten Verhältnissen zu stellen, wenn dies nötig erscheint. Der Beiständin ist dabei ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen.

E. 6

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, es sei ein Erziehungsfähigkeitsgutachten betreffend die Beigeladene 1 (allenfalls auch den Beschwerdeführer) und ein fachmedizinisches Gutachten zum physischen und psychischen Zustand der Beigeladenen 2

mit Empfehlungen für die (allenfalls zu ergänzende) Therapie anzuordnen.

Die Anordnung eines Gutachtens dient der Sachverhaltsabklärung. In der angefochtenen Verfügung geht es im Wesentlichen um die Sistierung des persönlichen Kontakt- und Besuchsrechts sowie um die Anordnung einer psychotherapeutischen Betreuung der Beigeladenen 2, nicht etwa um das Sorge- oder Obhutsrecht der Beigeladenen 1. Ein Erziehungsfähigkeitszeugnis ist bei Zweifeln an der Erziehungsfähigkeit der Beigeladenen 1 bei der Beschwerdegegnerin oder vor dem Zivilrichter im Rahmen einer Abänderung des Scheidungsurteils zu beantragen. Es kann nicht nachvollzogen werden, was der Beschwerdeführer mit den Gutachtensergebnissen im vorliegenden Verfahren belegen und bezwecken möchte.

Hinsichtlich eines Gutachtens zum Gesundheitszustand der Beigeladenen 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits mehrmals abgeklärt wurden. Eine weitere Begutachtung würde sich als belastend erweisen und ist nicht verhältnismässig, da die Beigeladenen 2 sich zur Zeit ohnehin in psychotherapeutischer Behandlung befinden.

E. 7

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Disp.-Ziff. 5 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 25. Oktober 2016 ist dahingehend abzuändern, als dass das persönliche Kontakt- und Besuchsrecht des Beschwerdeführers bis am 31. Dezember 2017 zu sistieren ist. Disp.-Ziff. 8 ist dahingehend abzuändern, als dass die Beiständin einzuladen ist, der Beschwerdegegnerin jährlich, erstmals per 31. Oktober 2017, einen Bericht einzureichen.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die pauschale Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.- ist ausgangsgemäss zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- sind dem Beschwerdeführer Fr. 500.- zurückzuerstatten.

2.

Aufgrund seines teilweisen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'250.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG).

3.

Der als Kindesvertreter bestellte Rechtsanwalt F. _____ ist aus der Gerichtskasse mit pauschal Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.